

I. Amtlicher Teil

Landesgesetz zum Ausbau der frühen Förderung Vom 16. Dezember 2005¹⁾

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79),²⁾ zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481)³⁾, BS 216-10, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Förderung der Erziehung in Kinder-
tagesstätten und in Kindertagespflege

(1) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, in Ergänzung und Unterstützung der Erziehung in der Familie durch Angebote in Kindergärten, Horten, Krippen und anderen Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) sowie in Kindertagespflege die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten die Erfüllung dieser Aufgabe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Kindergärten sind allgemeine Erziehungs- und Bildungseinrichtungen vorwiegend für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Sie sollen bei Bedarf die Voraussetzungen dafür schaffen, dass auch Kinder anderer Altersgruppen aufgenommen werden können (altersgemischte Gruppen); dies gilt insbesondere für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr.

(3) Horte sind Tageseinrichtungen für Schulkinder.

(4) Krippen sind Einrichtungen zur Betreuung und Förderung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

(5) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten geleistet. Soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, können von einer Tagespflegeperson bis zu fünf Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

(6) Über die notwendige Tagesbetreuung in Kindergärten, Horten, Krippen oder Kindertagespflege hinaus, können andere geeignete Tageseinrichtungen zur Verfügung stehen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten“.
- b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Hierzu ist die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse unter Beachtung der trägerspezifischen Konzeption und des Datenschutzes erforderlich. Diese sind zugleich Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Eltern.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a
Übergang zur Grundschule

(1) Der Kindergarten soll in dem Jahr, welches der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, möglichst von allen Kindern besucht werden. Hierauf wirken die Träger der öffentlichen Jugendhilfe hin.

(2) In diesem Kindergartenjahr wird nach Maßgabe der jeweiligen Konzeption insbesondere der Übergang zur Grundschule vorbereitet und über die allgemeine Förderung nach § 2 hinaus die Sprachentwicklung der Kinder beobachtet und durch gezielte Bildungsangebote gefördert.

(3) Die Kindergärten arbeiten mit den Grundschulen zur Information und Abstimmung ihrer jeweiligen Bildungskonzepte zusammen. Hierzu werden geeignete Kooperationsformen, wie Arbeitsgemeinschaften, gegenseitige Hospitationen und gemeinsame Fortbildungen, zwischen Kindergärten und Grundschulen vereinbart.“

4. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Elternausschüsse sollen sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zusammenschließen; sie werden hierbei von den örtlichen und überörtlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Angebote im Kindergarten“.
- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Kinder haben vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten.“
- c) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

6. In § 6 werden die Worte „anderen geeigneten Kindertagesstätten oder in Tagespflege“ durch die Worte „in anderen für diese Altersgruppe geeigneten Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege“ ersetzt.

¹⁾ GVBl. S. 502

²⁾ Im Amtsbl. nicht veröffentlicht

³⁾ Im GAmtsbl. nicht veröffentlicht

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Tagesbetreuung von Kleinkindern

Für eine Betreuung von Kindern, die noch keinen Anspruch auf Aufnahme in einen Kindergarten haben, soll das Jugendamt die bedarfsgerechte Bereitstellung von Plätzen in für diese Altersgruppe geeigneten Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege gewährleisten.“

8. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9
Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in Einrichtungen, die in den Bedarfsplan aufgenommen wurden, durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Diese Sicherstellungsverpflichtung gilt insbesondere für Förderangebote nach § 2 a Abs. 2.“

9. In § 10 wird folgender neue Absatz 4 angefügt:

„(4) Betriebe und öffentliche Einrichtungen können für den Bedarf ihrer Angehörigen und Mitarbeiter mit dem Jugendamt die Belegung von Plätzen in Kindertagesstätten des Bedarfsplanes vereinbaren. Eine Vereinbarung mit Trägern von Kindertagesstätten bedarf der Genehmigung des Jugendamtes. Bestandteil der Vereinbarung ist die angemessene Beteiligung des Betriebes oder der öffentlichen Einrichtung an den Kosten des Trägers. Werden diese Belegplätze an Kinder mit einem Wohnsitz in Rheinland-Pfalz außerhalb des Jugendamtsbezirks vergeben, so kann das Jugendamt beim Land Zuweisungen zur Erstattung der von ihm anteilig getragenen Personalkosten beantragen. Dies gilt auch für Belegplätze in Einrichtungen nach Absatz 3.“

10. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Beförderung

Landkreise sowie Städte mit eigenem Jugendamt haben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die Beförderung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, für die kein Platz in einem wohnungsnahen Kindergarten zur Verfügung steht und die deshalb einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Gemeindeteil besuchen, zu gewährleisten und die hieraus entstehenden Kosten zu tragen. Für Kinder vom vollendeten zweiten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr können die Landkreise und Städte nach Satz 1 die Beförderung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten übernehmen, wenn die Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherstellen.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „nach der Vergütungsordnung des Bundesangestellten-tarifvertrages (BAT) oder nach“ durch die Worte „auf der Grundlage des Bundesangestellten-tarifvertrages (BAT) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen oder auf der Grundlage von“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach der Bezeichnung „BAT“ die Worte „und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird in Nummer 5 die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt und nach der Angabe „10 v. H.“ ein Komma angefügt sowie folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. für Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 4 in kommunaler, freier oder anderer Trägerschaft in der Regel 5 v. H.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „alterserweiterten“ durch das Wort „altersgemischten“ ersetzt.

- cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Werden in altersgemischten Gruppen Plätze für mindestens drei und höchstens sechs Kinder zwischen dem vollendeten zweiten und dritten Lebensjahr geschaffen, entfällt die Eigenleistung des Trägers für das dafür zusätzlich erforderliche Personal.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) In Satz 2 wird folgende Nummer 6 angefügt: „6. 45 v. H. der Personalkosten für Kindertagesstätten nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 6.“

dd) Folgende neue Sätze 3 und 4 werden eingefügt: „Das Land erstattet in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 den Trägeranteil. Das Land gewährt Zuweisungen an die Träger der Jugendämter zur Erstattung der nicht erhobenen Elternbeiträge an die Träger der Kindergärten nach § 13 Abs. 3 Satz 1 und zur Rückzahlung der Elternbeiträge an die Erziehungsberechtigten nach § 13 Abs. 3 Satz 5.“

ee) Der bisherige Satz 3 erhält folgende Fassung: „Das fachlich zuständige Ministerium kann zur Erprobung neuer Finanzierungsmodelle und im Rahmen von Sonderprogrammen Abweichungen von Satz 2 mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vereinbaren.“

12. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a
Betreuungsbonus

(1) Werden in einer Verbandsgemeinde, einer verbandsfreien Gemeinde, einer großen kreisangehörigen

oder einer kreisfreien Stadt am 31. Dezember eines Jahres mehr als 10 v. H. der zweijährigen Kinder in Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 2, 4 oder 6 betreut, zahlt das Land einen Betreuungsbonus.

(2) Der Betreuungsbonus für jedes betreute zweijährige Kind beträgt 1.000,00 Euro. Von dieser Summe werden 70 v. H. an das Jugendamt, in dessen Bezirk die Gebietskörperschaft nach Absatz 1 liegt, gezahlt. Das Jugendamt leitet von dem Betreuungsbonus 45 v. H. an die Träger seines Bezirks nach der Zahl der durch die Einrichtungen des Trägers betreuten zweijährigen Kinder weiter. 30 v. H. werden zur Finanzierung der Landeszuweisungen nach § 12 Abs. 4 im Haushalt des Landes bereitgestellt.

(3) Werden in einer Gebietskörperschaft nach Absatz 1 am 31. Dezember eines Jahres mehr als 40 v. H. der zweijährigen Kinder in Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 2, 4 oder 6 betreut, erhöht sich der Betreuungsbonus für jedes betreute zweijährige Kind über diesem Vomhundertsatz auf 2.050,00 Euro. Die Aufteilung der Summe erfolgt nach Absatz 2 Satz 2 bis 4.

(4) Werden in einem Jugendamtsbezirk am 31. Dezember eines Jahres insgesamt mehr als 10 v. H. der zweijährigen Kinder in Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 2, 4 oder 6 betreut, so erhält das Jugendamt eine Bonuszahlung in Höhe von 700,00 Euro für zweijährige Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden und für die das Jugendamt eine Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt. Die Zahl der in Kindertagespflege betreuten zweijährigen Kinder wird ermittelt durch Division der Summe der vom Jugendamt insgesamt gezahlten Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch 45.000,00 Euro.

(5) Die Betreuungsboni nach den Absätzen 1 bis 4 bleiben bei der Aufbringung der Personalkosten nach § 12 unberücksichtigt.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für das Jahr, welches der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, wird kein Elternbeitrag erhoben. Enden die Schulferien vor dem 16. August, beginnt die Beitragsfreiheit am 1. August. Enden die Schulferien nach dem 15. August, beginnt die Beitragsfreiheit am 1. September. Die Beitragsfreiheit endet am 31. August des Jahres, in dem die Schulpflicht beginnt. Für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen wurden, wird der Beitrag für das Jahr, welches ihrer Schulaufnahme unmittelbar vorausging, erstattet; für die Berechnung des Erstattungszeitraumes gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend. Elternbeiträge für den Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 2005 werden nicht erstattet.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 3 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.

14. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. nähere Regelungen über die Wahl, Zusammensetzung, Größe und Aufgaben des Elternausschusses nach § 3, die Bedarfsplanung nach § 9, die personellen und sachlichen Voraussetzungen nach § 12 Abs. 4, insbesondere über die personelle Besetzung, die Gruppengröße und pauschalierte Erstattung der Trägeranteile sowie die Erstattung nach § 12 Abs. 4 Satz 4 und § 12 a zu treffen und

2. die für die Gewährung von Zuweisungen nach § 12 Abs. 4 und § 12 a zuständige Behörde zu bestimmen.“

15. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239, BS 223-1)⁴⁾ wird wie folgt geändert:

1. Dem § 19 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Zusammenarbeit nach Satz 1 Nr. 1 ist bei Grundschulen insbesondere darauf auszurichten, sich mit den Kindergärten über die jeweiligen Bildungskonzepte im Hinblick auf den Übergang abzustimmen; hierzu werden geeignete Kooperationsformen, wie Arbeitsgemeinschaften und gemeinsame Fortbildung, zwischen Grundschulen und Kindergärten vereinbart. Es können Hospitationen von Lehrkräften in Kindertagesstätten sowie von Erzieherinnen und Erziehern in der Schule stattfinden.“

2. In § 44 Abs. 3 Nr. 4 werden die Worte „ausländischen Eltern“ durch die Worte „Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache“ ersetzt.

3. In § 57 wird das Datum „30. Juni“ durch das Datum „31. August“ ersetzt.

4. Nach § 64 wird folgender § 64 a eingefügt:

„§ 64 a Sprachförderung

Kinder, die zur Einschulung anstehen, sind verpflichtet, an einer Feststellung des Sprachförderbedarfs teilzunehmen. Der nachweisliche Besuch eines Kindergartens nach dem Kindertagesstättengesetz ersetzt die Verpflichtung nach Satz 1. Soweit Defizite in der sprachlichen Entwicklung erkennbar werden, die einen erfolgreichen Schulbesuch nicht erwarten lassen, sollen die Kinder zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen verpflichtet werden. Das Nähere, insbesondere über Zuständigkeit, Verfahren, Zeitpunkt und Inhalt der Feststellung des Sprachförderbedarfs, regelt die Schulordnung. Dabei ist der Zeitpunkt der Feststellung so zu bestimmen, dass ausreichend Zeit zur Durchführung der Sprachfördermaßnahmen bleibt.“

5. In § 65 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 64“ durch die Verweisung „den §§ 64 und 64 a“ ersetzt.
6. In § 67 Abs. 9 wird die Verweisung „Absätze 1 bis 7“ durch die Verweisung „Absätze 1 bis 8“ ersetzt.
7. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 4 geändert.

Artikel 3
Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372)⁴⁾ zuletzt geändert durch § 109 des Gesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239)⁶⁾ BS 223-7, wird wie folgt geändert:

§ 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 56“ durch die Verweisung „§ 69“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 56 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 69 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 4
In-Kraft-Treten

Es treten in Kraft:

1. Artikel 2 Nr. 2 und 6 und Artikel 3 am Tage nach der Verkündung,⁷⁾
2. Artikel 2 Nr. 3 am 1. September 2007,
3. Artikel 1 Nr. 5 Buchst. b am 1. August 2010,
4. das Gesetz im Übrigen am 1. Januar 2006.

Mainz, den 16. Dezember 2005
Der Ministerpräsident
Kurt B e c k

⁴⁾ GAmtsbl. S. 178

⁵⁾ Im Amtsbl. nicht veröffentlicht

⁶⁾ GAmtsbl. S. 211

⁷⁾ verkündet am 22. Dezember 2005